

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Im Leben gibt es Situationen, in denen man selbst keine Entscheidungen mehr treffen kann – sei es aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder wegen altersbedingter Einschränkungen. Um sicherzustellen, dass die eigenen Wünsche in solchen Situationen respektiert und der eigene Wille berücksichtigt wird, sind Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen unerlässlich. Durch eine frühzeitige Regelung schafft man Sicherheit – für sich selbst und für die Angehörigen.

Vorsorgeauftrag

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Mit dem Vorsorgeauftrag erteilt eine handlungsfähige Person einer natürlichen oder juristischen Person ihres Vertrauens den Auftrag, sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag kann die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr beinhalten.

Inhalt

▪ Personensorge

Die beauftragte Person hat alle notwendigen Vorkehrungen für die Sicherstellung eines geordneten Alltags und für eine angemessene Behandlung, Pflege und Betreuung zu treffen. Dazu gehört auch die Regelung der Wohnsituation, zum Beispiel der Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim. Wurde bezüglich der medizinischen Massnahmen eine separate Patientenverfügung errichtet, geht diese dem Vorsorgeauftrag vor.

Die Personensorge beinhaltet auch die Entgegennahme, das Öffnen und das Erledigen der Post.

▪ Vermögenssorge

Die mit der Vermögenssorge beauftragte Person hat das gesamte Vermögen und Einkommen zu verwalten. Sie ist auch zuständig für die Regelung von Versicherungs- und Steuerangelegenheiten.

▪ Vertretung im Rechtsverkehr

Diese Aufgabe umfasst die Vertretung vor Behörden, Gerichten, privaten Institutionen, Versicherungen und Sozialleistungsträgern.

Im Vorsorgeauftrag sollten die einzelnen Aufgaben möglichst genau beschrieben und klare Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben erteilt werden.

Beauftragte Person

Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige natürliche oder juristische Person beauftragt werden. Die Beauftragten müssen im Vorsorgeauftrag mit den genauen Personalien und der Adresse angegeben sein. Die beauftragte Person muss für die ihr zugedachten Aufgaben geeignet sein und über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügen.

Es ist möglich, für die Personen- und die Vermögenssorge unterschiedliche Personen oder mehrere Personen einzusetzen, die den Auftrag gemeinsam erledigen müssen. Falls eine beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Vorsorgeauftrag nicht annimmt oder ihn aus irgendwelchen Gründen nicht (mehr) ausüben kann oder ihn kündigt, können Ersatzbeauftragte eingesetzt werden.

Die Person, die den Auftrag erstellt, kann eine Entschädigung der beauftragten Person für deren Dienstleistungen vorsehen. Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung, entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über die Ausrichtung einer Entschädigung.

Errichtung und Widerruf

Die auftraggebende Person muss zum Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrags handlungsfähig, das heisst urteilsfähig und volljährig sein. Der Vorsorgeauftrag ist entweder eigenhändig zu erstellen und am Schluss mit dem Datum und der Unterschrift zu versehen, oder er kann bei einem Notar öffentlich beurkundet werden.

Die auftraggebende Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann in einer der beiden für die Errichtung vorgeschriebenen Formen erfolgen. Der Vorsorgeauftrag kann auch widerrufen werden, indem die Urkunde vernichtet wird.

Errichtet die auftraggebende Person einen neuen Vorsorgeauftrag, tritt dieser an die Stelle des früheren, sofern es sich dabei nicht nur um eine Ergänzung handelt.

Wirksamkeit

Der Vorsorgeauftrag entfaltet erst Wirksamkeit, wenn die auftraggebende Person urteilsunfähig geworden ist. Eine lediglich vorübergehende Urteilsunfähigkeit genügt nicht. Die Urteilsunfähigkeit der auftraggebenden Person, die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags und die Eignung der beauftragten Person werden durch die Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geprüft und festgestellt. Sind alle Kriterien erfüllt, erhält die beauftragte Person eine Urkunde, aus der ihre Aufgaben und Befugnisse hervorgehen.

Erlangt die betroffene Person ihre Urteilsfähigkeit wieder oder stirbt sie, verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.

Aufbewahrung

Für die Aufbewahrung eines Vorsorgeauftrags ist man in der Regel selbst verantwortlich. Er sollte leicht auffindbar sein. In einigen Kantonen kann der Vorsorgeauftrag bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt werden.

Dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde und wo sich das Original befindet, kann beim zuständigen Zivilstandsamt ins Schweizerische Zivilstandsregister (Personenstandsregister) eingetragen werden.

Patientenverfügung

Inhalt

Eine urteilsfähige (nicht notwendigerweise volljährige) Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder welche medizinischen Massnahmen sie ablehnt. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit in ihrem Namen entscheidet.

Errichtung und Widerruf

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag kann für die Patientenverfügung ein Formular der verschiedenen Organisationen (FMH, Pro Senectute usw.) verwendet werden.

Die Patientenverfügung kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Für den Widerruf sind die Bestimmungen des Vorsorgeauftrags sinngemäss anwendbar.

Aufbewahrung

Die Patientenverfügung kann beispielsweise beim Hausarzt, bei der Krankenkasse oder beim Schweizerischen Roten Kreuz hinterlegt werden.

Allgemeine Hinweise

Der Ehegatte oder die Ehegattin, der oder die mit einer urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht. Dieses Vertretungsrecht beinhaltet jedoch nur die Rechtshandlungen, die zur Deckung des täglichen Unterhaltsbedarfs erforderlich sind, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und des Vermögens sowie nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen. Um Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung vornehmen zu können, muss – ohne Vorliegen eines Vorsorgeauftrags – die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrags ist vor allem auch im Konkubinatsverhältnis empfehlenswert, denn hier besteht im Gegensatz zu Ehegatten kein gesetzliches Vertretungsrecht.

Ein einmal errichteter Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung sollten regelmässig hinsichtlich des Inhalts und der Anordnungen überprüft werden.

Es empfiehlt sich zudem, bei der Formulierung eines Vorsorgeauftrags fachkundigen Rat einzuholen. Wir unterstützen Sie gerne.